

Diebstahl oder Betrug wird von diesen Personen stets unter Verletzung von Rechtspflichten begangen. Steht die zum Nachteil des sozialistischen Eigentums vorgenommene Bereicherungshandlung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausnutzen der dem Täter eingeräumten Befugnisse, so erfüllt die Handlung nicht die Voraussetzungen der Untreue gemäß § 161 a StGB.

Sowohl J. Minx/J. Pasler als auch die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts haben bereits darauf hingewiesen, daß es unzulässig ist, den Tatbestand der Untreues, als allgemeinen Tatbestand für alle kriminellen Bereicherungshandlungen solcher Personen aufzufassen, die nach § 161 a StGB als Subjekt der Straftat in Betracht kommen. „Täter, die zwar zu dem von § 161 a StGB erfaßten Personenkreis gehören, das sozialistische* Eigentum jedoch in anderer Weise als durch Mißbrauch der ihnen übertragenen speziellen Befugnisse in Bereicherungsabsicht schädigen, sind wegen Diebstahls bzw. Betrugs (§§ 158, 159 StGB) zu bestrafen.“¹²

In der Praxis wird das jedoch unterschiedlich gehandhabt. So wurde z. B. ein Einkäufer eines agrochemischen Zentrums (ACZ) wegen Untreue gemäß § 161 a StGB verurteilt, weil er mittels Tankkreditsdiebs des ACZ mehrfach seinen privaten Pkw betankte und sich dadurch rechtswidrig Vermögensvorteile in Höhe von 400 M zum Nachteil des ACZ verschaffte.

In einem anderen Fall hatte sich der Leiter der Materialversorgung aus den von ihm verwalteten Beständen in einem Zeitraum von etwa zwei Jahren Material im Wert von 3 000 M rechtswidrig angeeignet. Auch er wurde wegen Untreue gemäß § 161 a StGB bestraft. Dagegen wurde eine Täterin bei folgendem Sachverhalt wegen Diebstahls (§§ 158, 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) sowie Urkundenfälschung (§ 240 StGB) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen: Die Angeklagte war seit mehreren Jahren als Verkaufsstellenleiterin einer HO-Filiale tätig. Um zu höheren Geldeinkünften für den persönlichen Lebensbedarf zu kommen, nahm sie wiederholt Gelder aus der Kasse der Filiale und eignete sich über einen längeren Zeitraum einen Betrag von insgesamt 14 000 M rechtswidrig an. Um dies unentdeckt durchführen zu können, führte sie umfangreiche Manipulationen durch. So wurden u. a. Kundenreklamationen vorgetäuscht, bei mit Schecks bezahlten Beträgen die Summen verändert, in der Abrechnung bewußt Differenzen zwischen den vereinnahmten und den abgeführten Tageserlösen eingefügt und bei Inventuren von ihr gefälschte Belege und Reklamationsprotokolle vorgelegt. Aus diesem Tatgeschehen wird eindeutig ersichtlich, daß die Täterin ihre durch Arbeitsvertrag eingeräumte Befugnis, über sozialistisches Eigentum zu verfügen bzw. es zu verwalten, mißbraucht und sich dadurch zum Nachteil des sozialistischen Eigentums Vermögensvorteile verschafft hat. Sie ist demzufolge wegen Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung zu ziehen. In den beiden erstgenannten Fällen, bei dem Einkäufer des ACZ und bei dem Leiter der Materialversorgung, ist eine Verurteilung wegen Untreue dagegen nicht gerechtfertigt, da die Straftat nicht unter Mißbrauch der Befugnisse ausgeführt wurde.

Nachweis der Rechtswidrigkeit sowie der Schuld bei Untreuehandlungen

Diese Problematik wird in solchen Fällen besonders deutlich, in denen sich der Angeklagte darauf beruft, daß ihm die Rechtswidrigkeit seiner Entscheidung beim Handeln nicht bewußt gewesen sei, oder in denen er von der Rechtmäßigkeit der von ihm vorgenommenen Handlung ausging. Das Oberste Gericht wies in diesem Zusammenhang auf der 8. Plenartagung darauf hin, daß die Sachaufklärung und Schuldprüfung auch solche Umstände einbeziehen muß, denen zufolge der Befugnisinhaber die von ihm getroffene Entscheidung für rechtmäßig hielt.¹³

So ist es z. B. fehlerhaft und unzulässig, die Entscheidung eines Leiters über das Bestehen einer Vergütungspflicht bei Neuerervorschlägen oder über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erhöhung der Neuerervergütung, die im Ergebnis sachkundiger Beratung und im Vertrauen auf deren Richtigkeit getroffen wurde, für strafrechtlich relevant anzu-

sehen, weil Sachverständige im Nachhinein die Neuerervorschläge anders beurteilten. Als Untreue gemäß § 161 a StGB kann eine solche Entscheidung nur dann gewertet werden, wenn die zu zahlende Vergütung willkürlich und entgegen den maßgeblichen Kriterien vorgenommen wurde und so die Gewährung ungerechtfertigter finanzieller Vorteile als Ziel dieser Handlung erkennbar wird. Die Verletzung neuererrechtlicher Regelungen stellt insbesondere dann Untreue gemäß § 161 a StGB bzw. Betrug gemäß § 159 StGB dar, „wenn Rechtsformen der Neuerertätigkeit (Neuerervereinbarungen, Neuerervorschläge) ohne tatsächliches Vorliegen eines Nutzens für die Gesellschaft zur persönlichen Bereicherung des Täters oder anderer durch die Tat rechtswidrig bevorteilter Personen mißbraucht werden.“¹⁴

Der Vorsatz hinsichtlich der Schädigung des sozialistischen Eigentums fehlt in der Regel auch dann, wenn Vermögensverfügungen vor ihrer Vornahme dem übergeordneten Organ zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wurden, die erfolgte Reaktion den begründeten Schluß auf Billigung der vorgesehenen Maßnahme zuließ und das Vorliegen speziellen Wissens, welches den Handelnden unabhängig davon zur Erkenntnis der Unzulässigkeit seiner Entscheidung befähigt hätte, nicht nachgewiesen ist.¹⁵ So hatte der Direktor eines VEB Dienstleistungskombinats bei der Fertigung des betrieblichen Stellenplans für das kommende Planjahr unter der ihn selbst betreffenden Position eine höhere Gehaltsgruppe und einen um 150 M höheren monatlichen Bruttolohn eingetragen. Nach Bestätigung des Stellenplans durch den Stadtrat für örtliche Versorgungswirtschaft wies der Angeklagte die amtierende Hauptbuchhalterin an, ihm ab sofort ein um 150 M höheres Gehalt zu zahlen. Die Instanzgerichte hatten den Angeklagten deshalb wegen Untreue gemäß § 161 a StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Das Oberste Gericht erkannte auf Freispruch, da dem Angeklagten vorsätzliches Handeln in bezug auf die Schädigung sozialistischen Eigentums nicht nachgewiesen wurde.¹⁶

Auch in einem anderen Fall mußte das Oberste Gericht im Kassationsverfahren auf Freispruch erkennen, weil das Gericht unzureichend geprüft hatte, ob der Angeklagte mit dem Vorsatz des rechtswidrigen Erlangens von Vermögensvorteilen handelte. Der Produktionsdirektor eines Betriebsteils hatte beim Direktor für Ökonomie den Antrag zum Kauf einer Raumzelle für den persönlichen Bedarf gestellt. Dies entsprach durchaus den gesetzlichen Bestimmungen. Der Antrag wurde von den entsprechenden Gremien bearbeitet und befürwortet. Da der zuständige Innenrevisor nicht anwesend war, erfolgte jedoch keine endgültige Entscheidung über den Preis. Der Angeklagte veranlaßte danach die Auslieferung der Raumzelle und den Transport zu seinem Grundstück. Eine Bezahlung erfolgte nicht, weil bis dahin weder der Kaufpreis bestimmt noch die Bezahlung eines solchen gefordert wurde.

Kurze Zeit später wurde bei einer Inventur dieser Sachverhalt festgestellt und ein Strafverfahren wegen Untreue gegen den Produktionsdirektor eingeleitet. Hier wurde nicht beachtet, daß auf Grund des Antrags des Angeklagten an den Direktor für Ökonomie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Festlegungen von einem autorisierten und verfügungsberechtigten Leiter rechtsverbindlich darüber entschieden wurde, daß der Angeklagte diese Raumzelle käuflich als Eigentum erwerben sollte. Daß es nicht zur Bezahlung des Kaufpreises kam, lag in der Arbeitsweise der zuständigen Abwertungskommission des Betriebes begründet. Der Angeklagte war auch stets davon ausgegangen, daß er den Kaufpreis, der schätzungsweise bei 1 000 M lag, noch zu bezahlen hat. Hier fehlt es eindeutig an einer rechtswidrigen Zueignung, und somit durfte keine Verurteilung wegen Untreue erfolgen.

12 Vgl. Bericht des Präsidiums an die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts, a. a. O., S. 7.

13 A. a. O.

14 Vgl. OLG, Urteil vom 19. Mai 1983 - 4 OSK 5/83 - (OG-Informationen 1983, Nr. 5, S. 12).

15 Bericht des Präsidiums an die 8. Plenartagung des Obersten Gerichts, a. a. O., S. 8.

16 Vgl. OLG, Urteil vom 21. September 1983 - 4 OSK 11/83 - (OG-Informationen 1984, Nr. 3, S. 41).